

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/5314 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten

A. Problem

Seit 2009 ist die Zahl der Asylbewerber in Deutschland stark angestiegen. 2015 hatten 476 649 Menschen in Deutschland Asyl beantragt. 2016 erreichte die Anzahl der Asylanträge einen Höchststand: Zwischen Januar und Dezember 2016 zählte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 745 545 Erst- und Folgeanträge auf Asyl und damit mehr als je zuvor in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Im Jahr 2017 nahm das BAMF insgesamt 222 683 Asylanträge entgegen. Im laufenden Jahr 2018 waren es bislang 46 826 Anträge in den ersten drei Monaten.

Darunter sind immer noch viele Asylanträge, die von vornherein sehr geringe Erfolgsaussichten haben. Diese Anträge sollen daher zügiger bearbeitet und entschieden werden können, so dass im Falle einer Ablehnung auch die Rückkehr schneller erfolgen kann. Eine - im nationalen Verfassungsrecht in Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) und in europäischen Recht Artikeln 36 und 37 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60) vorgesehene - Möglichkeit hierzu bietet die Einstufung von Staaten als sichere Herkunftsstaaten.

Die Einstufung der Westbalkanstaaten als sichere Herkunftsstaaten hat gemeinsam mit anderen Maßnahmen der Bundesregierung zu einem erheblichen Rückgang der Asylsuchenden aus diesen Staaten geführt.

Durch den Gesetzentwurf werden die Staaten Georgien, Demokratische Volksrepublik Algerien, Königreich Marokko und Tunesische Republik zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 GG sowie Artikel 37 der Richtlinie 2013/32/EU bestimmt. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen

für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9) liegen bei Antragstellern aus den oben angegebenen Staaten nur in wenigen Einzelfällen vor. Durch die zahlreichen, zumeist aus nicht asylrelevanten Motiven gestellten Asylanträge werden Bund, Länder und Kommunen mit erheblichen Kosten für die Durchführung der Verfahren sowie für die Versorgung der in Deutschland aufhältigen Asylsuchenden belastet. Dies geht im Ergebnis zu Lasten der tatsächlich schutzbedürftigen Asylsuchenden, da für sie weniger Kapazitäten zur Verfügung stehen.

B. Lösung

Die genannten Staaten werden als sichere Herkunftsstaaten im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 GG sowie Artikel 37 der Richtlinie 2013/32/EU eingestuft, um Asylverfahren von Staatsangehörigen dieser Staaten nach § 29a des Asylgesetzes (AsylG) schneller bearbeiten und – im Anschluss an eine negative Entscheidung über den Asylantrag – den Aufenthalt in Deutschland schneller beenden zu können. Deutschland wird dadurch als Zielland für aus nicht asylrelevanten Motiven gestellte Asylanträge weniger attraktiv. Der Individualanspruch auf Einzelfallprüfung bleibt dadurch unberührt.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages hat beschlossen, den Gesetzentwurf um folgende Maßnahme zu ergänzen:

- Gewährung des Zugangs zu einer speziellen Rechtsberatung für bestimmte Ausländergruppen aus sicheren Herkunftsstaaten (§ 29a AsylG).

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/5314 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Beim Bund, bei den Ländern und den Kommunen entstehen keine finanziellen Auswirkungen, die über den Erfüllungsaufwand hinausreichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht und entfällt kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht und entfällt kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch den zu erwartenden Rückgang bei den Asylbewerberzahlen aus den als sichere Herkunftsstaaten einzustufenden Staaten werden Bund, Länder und Kommunen um Aufwendungen für die Durchführung der Verfahren entlastet. Beim Bund betrifft dies in erster Linie die Aufwendungen für die Durchführung der Asylverfahren beim BAMF. Wie stark der zu erwartende Rückgang ausfällt, lässt sich nicht prognostizieren, da er von zahlreichen externen Faktoren abhängt, insbesondere von der sozio-ökonomischen Situation in den Herkunftsstaaten, von den Auswirkungen der Maßnahmen, die andere von Asylzuwanderung betroffene europäische Staaten ergriffen haben bzw. noch ergreifen, und von dem Zeitraum zwischen Entstehung der Ausreisepflicht und Ausreise bzw. Aufenthaltsbeendigung. Nach der Einstufung der Länder Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Serbien im Jahr 2014 betrug der durchschnittliche Rückgang der Asylanträge in den ersten zehn Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes 38 Prozent gegenüber dem gleichen Zeitraum vor dem Inkrafttreten des Gesetzes. Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt. Auch die Einstufung der Staaten Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsstaaten im Jahr 2015 führte zu einem deutlichen Rückgang der Asylanträge. Weil bei diesen Staaten die Einstufung aber mit erweiterten Möglichkeiten der legalen Migration aus dem Herkunftsstaat zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland verbunden war, ist davon auszugehen, dass der Rückgang der Asylantragszahlen nicht allein auf die Einstufung als sichere Herkunftsstaaten zurückzuführen ist. Die Höhe der zu erwartenden Entlastungen lässt sich aus den genannten Gründen ebenfalls nicht beziffern.

Ein etwaiger Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/5314 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 wird der Nummer 1 folgende Nummer 1 vorangestellt:

1. Nach § 24 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Das Bundesamt gewährt Ausländern aus sicheren Herkunftsstaaten (§ 29a), die besondere Verfahrensgarantien im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60) benötigen, vor der Anhörung (§ 25) grundsätzlich Zugang zu einer speziellen Rechtsberatung. Von der Gewährung des Zugangs zur Rechtsberatung kann abgesehen werden, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles nicht erforderlich ist. Die fehlende Gewährung oder die fehlende Inanspruchnahme einer solchen Rechtsberatung steht der Anhörung und einer Entscheidung des Bundesamts über den Asylantrag sowie der Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht entgegen.“

2. Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

Berlin, den 12. Dezember 2018

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz

Vorsitzende

Detlef Seif

Berichterstatter

Helge Lindh

Berichterstatter

Lars Herrmann

Berichterstatter

Linda Teuteberg

Berichterstatterin

Ulla Jelpke

Berichterstatterin

Luise Amtsberg

Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Detlef Seif, Helge Lindh, Lars Herrmann, Linda Teuteberg, Ulla Jelpke und Luise Amtsberg

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/5314** wurde in der 61. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. November 2018 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)125).

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 29. Sitzung am 12. Dezember 2018 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)189 empfohlen. Zuvor wurde der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)189 mit gleichem Abstimmungsergebnis zur Annahme empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 20. Sitzung am 12. Dezember 2018 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)189 empfohlen. Zuvor wurde der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)189 mit gleichem Abstimmungsergebnis zur Annahme empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 23. Sitzung am 12. Dezember 2018 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)189 empfohlen. Zuvor wurde der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)189 mit gleichem Abstimmungsergebnis zur Annahme empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 27. Sitzung am 7. November 2018 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/5314 durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich acht Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 29. Sitzung am 26. November 2018 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 29. Sitzung (Protokoll 19/29) verwiesen.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung am 12. Dezember 2018 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/5314 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)189, der zuvor von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Inneres und Heimat eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 19/5314 verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)189 vom Ausschuss für Inneres und Heimat vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzesvorschlag auf BT-Drucksache 19/5314 zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten wird dahingehend ergänzt, dass die dort bereits vorgesehene spezielle Rechtsberatung für besondere vulnerable Fluchtgruppen (Seite 3 der Gesetzesbegründung) ausdrücklich im Gesetzestext verankert wird, um ihre Bedeutung stärker hervorzuheben. Dabei wird auf die Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) zurückgegriffen, die durch Erwägungsgrund 29 und Artikel 24 der Richtlinie weiter konkretisiert wird.

Zu Nummer 1

Mit dem neuen § 24 Absatz 1b Satz 1 wird neben der bestehenden Unterrichtungspflicht des Bundesamts in § 24 Absatz 1 Satz 2 die grundsätzliche Gewährung des Zugangs zu einer speziellen Rechtsberatung für bestimmte Ausländergruppen aus sicheren Herkunftsstaaten (§ 29a) vorgesehen. Dies betrifft Personen, bei denen aufgrund individueller Umstände ein erhöhtes Risiko besteht, dass sie die ihnen im Asylverfahren zustehenden Rechte nicht wahrnehmen werden, etwa weil sie aus Scham oder anderen Gründen besondere Hemmnisse haben, ihre Verfolgungsgeschichte im Asylverfahren vorzubringen. Dies kann beispielsweise Folteropfer, Opfer von Menschenhandel, unbegleitete Minderjährige oder Personen betreffen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität im Herkunftsstaat diskriminiert worden sind. Die Aufzählung in Erwägungsgrund 29 der Asylverfahrensrichtlinie ist dabei nicht abschließend, eine Beschränkung auf bestimmte Personengruppen liegt nicht vor. Vielmehr sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Das Bundesamt kann die Rechtsberatung selbst vornehmen, es kann sich aber auch hierfür geeigneter Dritter bedienen. Es ist sachgerecht, die Rechtsberatung vor der Anhörung durch das Bundesamt (§ 25) durchzuführen. Der neue § 24 Absatz 1b Satz 2 stellt klar, dass von der Gewährung des Zugangs zur Rechtsberatung abgesehen werden kann, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles nicht erforderlich ist. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Asylbewerber ausdrücklich auf eine Rechtsberatung verzichtet hat, wenn er bereits anwaltlich vertreten ist oder aus anderen Gründen keiner Rechtsberatung bedarf oder wenn er den Asylantrag nur gestellt hat, um eine ihm drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden (vgl. § 30 Absatz 3 Nummer 4 sowie § 30a Absatz 1 Nummer 5).

Auf die Gewährung des Zugangs zu einer speziellen Rechtsberatung besteht kein Anspruch. Mit dem neuen § 24 Absatz 1b Satz 3 wird ferner klargestellt, dass die fehlende Gewährung oder die fehlende Inanspruchnahme der speziellen Rechtsberatung durch den Asylbewerber weder der Anhörung noch der Entscheidung über den Asylantrag entgegenstehen; auch bleibt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung hiervon unberührt. Dadurch soll möglichen Verfahrensverzögerungen vorgebeugt werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine formale Folgeänderung zur vorgesehenen Einfügung einer neuen Nummer 1.

2. Die Fraktion der **CDU/CSU** führt aus, die Einstufung Georgiens und der Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsstaaten sei insbesondere aufgrund der damit verbundenen Signalwirkung begrüßenswert und führe zur Verfahrensbeschleunigung sowie zur schnelleren Rückführung von Personen ohne Aufenthaltsrecht. Zwar finde in den Maghreb-Staaten z.B. eine Verfolgung Homosexueller statt. Es finde jedoch keine planmäßige Umsetzung strafrechtlicher Normen sowie systematische Verfolgung seitens des Staates statt. Auf diese müsse es jedoch maßgeblich ankommen. Das Institut sichere Herkunftsstaaten bei gleichzeitiger Möglichkeit wegen individueller Verfolgung Schutz zu erhalten, würde sonst keinen Sinn machen. Hinzu komme, dass die Schwelle für die Anerkennung systemischer Verfolgung sehr niedrig liege. Trage ein Betroffener schlüssig vor, er werde verfolgt, werde dies ernst genommen und beim BAMF sensibel behandelt. Im einstweiligen Verfahren genüge die schlüssige Darlegung des Verfolgungsgrundes. Ein verfolgter Mensch werde sich auch weiterhin stets auf sein Asyl- und Flüchtlingsschutzrecht berufen können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Fraktion der **SPD** betont, sie lege aufgrund des Umstandes, dass es – wenn auch keine systemischen – Menschenrechtsverletzungen in den betroffenen Ländern gebe, besonderen Wert auf die auch im Koalitionsvertrag vereinbarte und nun auch im Änderungsantrag genannte spezielle Rechtsberatung vulnerabler Gruppen. Das BAMF sei in der Verantwortung, eine qualitativ hochwertige Rechtsberatung zu implementieren. Die Diskussion müsse mit einem Gesamtblick auf die Migrationspolitik betrachtet werden. Viele Menschen, die keine Aussicht auf Anerkennung hätten, gingen dennoch den Weg des Asylverfahrens mangels legaler Alternativen. Ein Einwanderungsgesetz würde realistische und faire Möglichkeiten schaffen und sei Ausdruck von Ehrlichkeit in der Migrationspolitik.

Die Fraktion der **AfD** kritisiert, dass das Gesetz zwar eine schnellere Antragsablehnung im Asylverfahren, nicht jedoch eine beschleunigte Rückführung bewirke. Die Situation sei zudem mit der auf dem Westbalkan nicht vergleichbar, weil trotz der Einstufung als sichere Herkunftsstaaten das Problem bezüglich der Identitätspapiere bestehen bleibe und damit auch die erhoffte Signalwirkung nicht eintreten könne. Angesichts des sehr überschaubaren Personenkreises (z.B. 557 Asylanträge aus Tunesien im Jahr 2017) sei ein Blick in die entsprechenden Fallzahlen der polizeilichen Kriminalstatistik zu empfehlen. Dies könnte als Entscheidungshilfe dienen. Die Fraktion der AfD werde dem Gesetzesentwurf sowie dem Änderungsantrag zustimmen. Es sei jedoch fraglich, warum bei Georgien nicht als einfachere und naheliegendste Maßnahme eine Visumpflicht eingeführt werde.

Die Fraktion der **FDP** gibt an, dem Gesetzesentwurf und dem Änderungsantrag zuzustimmen. Die zur Debatte stehenden Regelungen seien überfällig und das Instrument der Einstufung sicherer Herkunftsstaaten verfassungswidrig sowie europarechtlich anerkannt und in der Praxis bewährt. Auch der vorgesehene Schutz besonders vulnerabler Gruppen sei wichtig. Es sei zu hoffen, dass das Gesetz so bald wie möglich im Plenum behandelt und von der Koalition nicht aufgrund taktischer Erwägungen erneut aufgeschoben werde.

Die Fraktion **DIE LINKE** stellt klar, das Institut der sicheren Herkunftsstaaten insgesamt abzulehnen. Da von vornherein pauschal im Rahmen einer Beweislastumkehr ein unbegründeter Asylantrag vermutet werde, finde keine faire Prüfung statt. Allein die Tatsache, dass Homosexualität in allen drei Maghreb-Staaten strafrechtlich verfolgt werde, spreche nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und nach EU-Vorgaben gegen eine Einstufung dieser Länder als sichere Herkunftsstaaten. Dass die Fraktion der CDU/CSU in vorherigen Debatten betont habe, man könne die Homosexualität auch im Verdeckten leben, sei zynisch und verstoße gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, der 2013 entschieden habe, dass von Asylsuchenden nicht erwartet werden könne, dass sie ihre Homosexualität geheim halten, um Verfolgung zu vermeiden. Zudem gebe es dort schwere Menschenrechtsverletzungen, die auch der Gesetzesbegründung zu entnehmen seien, woraus aber keine Konsequenzen gezogen würden. Unerklärlich sei auch, wie Georgien als sicher eingestuft werden könne, obwohl es Teile seines eigenen Staatsgebietes nicht kontrolliere (Abchasien und Südossetien). Der Änderungsantrag zur Rechtsberatung falle noch hinter die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zurück, wonach es eine unabhängige Rechtsberatung für alle Schutzsuchenden und nicht nur für einzelne Gruppen geben solle. Das BAMF sei als entscheidende Behörde für die Durchführung einer unabhängigen Rechtsberatung grundsätzlich nicht geeignet.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hebt hervor, das Gesamtkonzept der sicheren Herkunftsstaaten ebenfalls abzulehnen. Der Gesetzesentwurf sei mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, wonach Verfolgungsfreiheit im ganzen Land herrschen müsse, nicht vereinbar. Der Begriff der „systematischen Verfolgung“ sei unklar. Eine solche bestehe nach Auffassung der Fraktion im Fall der gesetzlich normierten Strafbarkeit von Homosexualität. Da sich Polizisten oder Richter nicht gegen das Gesetz stellten, finde eine mit den Menschenrechten nicht vereinbare Verfolgung von staatlicher Seite auch praktisch statt. Der Änderungsantrag greife darüber hinaus zu kurz. Unklar sei, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt eine Rechtsberatung stattfinden solle. Die logische Konsequenz wäre es, Personen, bei denen sich eine besondere Vulnerabilität feststellen ließe, von dem beschleunigten Verfahren auszunehmen. Dies sehe der Gesetzesentwurf jedoch nicht vor. Auch müsse die außenpolitische Komponente berücksichtigt werden. Ein Land als sicher einzustufen, das mit der Beanspruchung der West-Sahara im Konflikt mit der internationalen Staatengemeinschaft stehe, sei außenpolitisch fahrlässig.

Berlin, den 12. Dezember 2018

Detlef Seif
Berichterstatter

Helge Lindh
Berichterstatter

Lars Herrmann
Berichterstatter

Linda Teuteberg
Berichterstatterin

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Luise Amtsberg
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.